

# Wem, und in wiefern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich? [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542564>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einth passirt hätten; Höhe, der keinen ernsthaften Angriff besorgte, ritt in Gesellschaft des Obristen Plunket, des Obristleutenants von den Gränzhusaren und einiger Adjutanten früh Morgens an die Vorposten, zwischen Schänis und Kaltbrunn, um zu recognosciren; die Franken rückten gegen sie an, und gaben Feuer auf sie. Der dabei gewesene Corporal, der sich durchhaute, sagte aus, er habe den General Höhe vom Pferd stürzen sehen, und er sey von den Franken todt in einem Graben gefunden worden; Obrist Plunket und der Gränzer Obristleutenant sind ebenfalls geblieben. Die Franken griffen mit Nachdruck an, eroberten die Brücke bei Grünau, und setzten sich daselbst fest. Um 9 Uhr kamen von Rapperschwyl 3 Bataillone Russen, unter dem Prinzen von Dürtenberg, den Oestreichern zu Hülfe; die Russen nahmen die Brücke von Grünau (ohnweit Uznach) mit Sturm weg; bald darauf griffen die Franken wieder an, und zwangen durch ein heftiges Kartätschenfeuer die Russen, den eroberten Posten wieder zu verlassen, wobei diese, ohne die Gemeine, einen Obristen, einen Obristleutenant und 12 Offiziere todt zurückgelassen haben. Hierauf gerieth das ganze Armeecorps in grosse Unordnung, und zog sich, von den Franken verfolgt, eiligst zurück. Gen. Jellachich hat an Höhe's Stelle das Commando übernommen, und ist in größter Unordnung durch den Canton Appenzell und das Rheinthal gezogen. Ein Theil dieses Corps ist, unter Commando des Gen. Grueber, zu Bregenz angekommen. Im Vorarlbergischen ist der Landsturm aufgeboden worden, an den Rhein vorzurücken. Die oestreichischen Spitäler in der Schweiz kommen wieder nach Tüssen und Stauffen, in Oberschwaben.

Was den Rückzug der Russen betrifft, so sah dieser mehr einer unordentlichen Flucht, als einem Rückzug ähnlich. Zwei Drittel von ihrer Armee sind theils todt, theils verwundet und gefangen, und der Ueberrest in der elendesten Lage. Den Franken war es gelungen, das russische Hauptquartier zu tourniren, so daß Nimskon, Korsakow nur mit dem kleinern Theile seiner Armee sich retten konnte. Er floh bis Eglisau, wo der östr. General Riemayer mit dem Regiment Benjovskij zu ihm stieß. Der russische General Maszkow ist geblieben, und der Kosaken Obrist Porrodin schwer verwundet zu Schaffhausen angekommen. General Nauendorf, der bisher zu Doneschingen stand, hat sich mit seinem Korps in die Gegend von Schaffhausen gezogen. Die Niederlage der Koalirten in der Schweiz ist dem Erzherzog Karl durch den Legraphen von Doneschingen nach Schwezingen berichtet worden. Sogleich brach er mit dem größten Theil seiner Armee auf, die theils durch unsere Stadt, theils über Weilerstadt und Herrenberg nach Oberschwaben marschirt. Das östr. Magazin zu Bretten ist nach Pforzheim gebracht, und wird von da weiter herauf transportirt. Hier durch sind am 1. Okt. die 3 Kürassiereeregimenter Mack, Hohenzollern und Karl Lothringen, ferner einige Abtheilungen Infanterie und Pionniers, und vorgestern und gestern die Kavallerieregimenter Anspach, Franz Kaisland, Herzog Albert und Kaiser, nebst vielem Gepäk, Wagen, Pferden, Kanonen, Haubitzen, Munition, und einem großen Zug Pontons gezogen. Die Infanterieregimenter Bentheim, Manfredini &c. marschirten über Herrenberg nach Billingen. — Die aus der Schweiz zurückgekommenen Russen nehmen ihre Stellung zwischen Singen und Schaffhausen. Der Vortrab des Condeischen Korps ist in derselben Gegend angekommen. Conde's Hauptquartier befindet sich zu Stofach.

Wem, und in wie fern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich?

(Beschluß.)

Entweder hatte die Interims-Regierung ein anerkanntes Recht, als solche zu handeln, folglich auch diese Behörden aufzustellen, und dann kann sie nur derjenigen Stelle für die Ausübung dieses Rechts verantwortlich seyn, die ihr dasselbe verliehen hat. — Oder sie hatte es nicht; und in diesem Fall waren untergeordnete Stellen eben so wenig befugt, sich von ihr gebrauchen zu lassen, als sie nach der Meinung von gewissen Leuten berechtigt war, sich von fremden Militärbehörden als Interims-Regierung aufstellen zu lassen. — Erhielt sie selbst keine Rechtmäßigkeit durch diese Aufstellung von der herrschenden Gewalt, so konnte sie andern solche eben so wenig mittheilen, und derjenige, welcher ihr als Werkzeug diente, ist dafür eben so gut verantwortlich, als sie es dafür ist, daß sie sich von einer fremden

Militärbehörde zur Interims-Regierung ge-  
brauchen ließ. — Verfolgen wir aber diesen  
Satz im entgegengeetzten Sinn, und nehmen  
an, was man, wie ich dafür halte, ohne Be-  
denken annehmen darf, daß nemlich, wer ein  
unläugbares Recht hat, dasselbe auch ausüben  
darf; so werden wir bald ein sehr deutliches  
und bestimmtes Resultat erhalten. Wir dürfen  
nur hinaufsteigen, und fragen: was für ein  
Recht hatten die österreichischen Militärbehörden  
für die Verwaltung eines von ihnen eroberten  
Landes zu sorgen? — Ohne Zweifel, das  
Recht des Stärkern, welches durch Krieg  
und Eroberung bekanntermaßen geheiligt wird.  
Unstreitig waren sie also berechtigt, eine Inter-  
ims-Regierung aufzustellen, und Bürger, sie  
mögen nun heißen, wie sie wollen, waren nicht  
weniger berechtigt, sich von ihnen als Mitglieder  
der dieser Interims-Regierung gebrauchen zu  
lassen, und als solche, das ist, als eine  
von fremder Militärgewalt aufge-  
stellte Interims-Regierung zu handeln;  
es wäre denn Sache, daß ein besonderes Ge-  
setz hierüber existirte, welches dem helvetischen  
Bürger bestimmte Anleitung giebt, wie er sich  
in diesem Fall zu verhalten habe. — Allein bis  
jetzt ist mir ein solcher noch nicht bekannt, und  
mithin kann auch die Interims-Regierung  
rechtlich niemand, als derjenigen Stelle oder  
Gewalt, welche sie dazu gemacht hat, verant-  
wortlich seyn. — Gesezt aber auch, man wollte  
die Interims-Regierung gegen jemand anders  
verantwortlich machen, so erhellt eben so deut-  
lich aus dem bisher gesagten, daß sie nur un-  
ter der ausdrücklichen und einzigen Bedingung  
verantwortlich seyn könne, daß man sie nie  
anders als eine von fremder Militärgewalt  
aufgestellte, und unter derselben stehende, mit-  
hin auch ganz von ihr abhängige Regierung  
betrachte. Selbst unter dieser Voraussetzung  
also sollte es mir nicht schwer fallen, die In-  
terims-Regierung, gegen wen es immer wäre,  
über alle ihre Schritte hinlanglich zu rechtfer-  
tigen, wiewohl man rechtlich nicht einmal  
so viel einräumen müßte. Ich will indessen  
diesen Satz nicht weiter ausführen, weil, wenn  
es bloß auf strenges Recht ankäme, die Sache  
bald entschieden wäre. Hingegen sey es mir  
vergönnt, noch einige Bemerkungen beizufügen,  
welche, wenn man die Sache auch unterm ein-  
fachen Gesichtspunkt der Billigkeit betrachten

will, nicht ganz ausser dem Weg seyn dürf-  
ten.

1. Unter was für Umständen trat die Inter-  
ims-Regierung ihre Stellung an? Gerade in  
dem Augenblick, wo eine fremde Macht von  
dem größten Theil des Kantons Besitz genom-  
men, und sich erklärt hatte, alle constitu-  
tionellen, oder wie sie solche hieß, revolu-  
tionären Behörden, und von den Franzosen  
eingeführten Gewalten müssen ohne weiters ab-  
geschafft werden; in dem nemlichen Augenblick,  
als beinahe alle diejenige, welche die wichtig-  
sten Stellen unter der constitutionellen Regierung  
bekleidet, sich mit den fränkischen Truppen ent-  
fernt hatten, so daß, wenn man auch die con-  
stitutionelle Organisation pünktlich hätte beibe-  
halten können, dennoch eine sehr inconstituti-  
onelle Wiederbesetzung der vakanten Stellen un-  
umgänglich nothwendig gewesen wäre. Sollte  
man nun das Land allen Greueln der Anarchie  
und des militärischen Despotismus Preis ge-  
ben, oder hatten wohlbedenkende Bürger nicht  
vielmehr Pflicht, zu Verhütung dieses Unglücks  
sich von den gegenwärtigen Machthabern zur  
Interims-Verwaltung gebrauchen zu lassen?

2. Unter was für Umständen setzte sie ferner  
ihre Einrichtungen fort? In einem Zeitpunkt,  
wo derjenige Theil des Kantons, der unter  
ihrer Verwaltung stand, von aller Gemeinschaft  
mit der helvetischen Regierung gänzlich abge-  
schnitten war, wo mit Recht jeder Versuch  
dieselbe wieder herzustellen, der Interims-Regierung von der im Lande herrschenden Militärgewalt als ein Verrath gegen sie ausgelegt worden wäre; wo man freilich der Interims-Regierung immer sagte: sie solle nur aus sich selbst und unabhängig handeln! wo aber der kleinste Wink Befehl war, und wo bei den wiederholten und bestimmten Erklärungen gegen alles was revolutionäre Regierung hieß, der Ausdruck aus sich selbst handeln offenbar nicht mehr und nicht weniger sagen wollte, als: man solle aus sich selbst, wenigstens dem Schein nach, die ehemalige Ordnung der Dinge wieder herstellen.

3. Und was that nun die Interimsregierung  
in dieser gezwungenen Lage? Sie opferte den  
Namen der Sache, und den Schein dem Wesen  
auf, das ist mit andern Worten, sie veränderte  
so wenig als sie konnte an der gesetzlichen Ord-  
nung und Einrichtung des Landes; sie schob,

um gefährliche Erschütterungen zu verhüten, bloß neue Namen den alten verhaßten unter; sie besetzte, so weit ihre Einsichten reichten, alle Stellen mit rechtschaffenen und gemäßigt denkenden Männern. Hätte sie ihr Augenmerk auf entschiedene Demokraten gerichtet, so wäre die unmittelbare Folge davon gewesen, daß diese bald, ganz anders Denkenden hätten Platz machen müssen. — Sie that überhaupt in ihrer Lage so wenig, als sie nur thun konnte; hätte sie aber noch weniger thun wollen, so wäre ganz gewiß daraus erfolgt, daß andere Personen an ihre Stelle gekommen wären, die vermuthlich unendlich mehr gethan hätten. — Ob alsdann für das Beste des Staats gesorgt gewesen wäre, mag jeder Unbefangene entscheiden. Allerdings soll jede Interimsverwaltung in einem Lande, in welchem streitende Armeen stehen, und das täglich von einer Hand in die andere fallen kann, in allen ihren Verfügungen so sachte wie möglich fahren, um das ohnehin so drückende Unglück durch harte Erschütterungen nicht noch größer und empfindlicher zu machen; aber dann sollte man auch nicht Unmögliches fordern, und es ihr vielmehr Dank wissen, wenn sie statt 6000, bloß 600 Mann als Milizpiqueet, das die im Besitz des Landes sich befindende Militärgewalt ausdrücklich von ihr verlangt hatte, auf die Beine stellte.

Widerstand heißt man gewöhnlich unvernünftig, wenn gar keine Aussicht zu einem guten Erfolg, sondern vielmehr Gewißheit vorhanden ist, daß dadurch Uebel nur Merger werde. Ich bin zwar kein Freund von Gleichnissen; allein mir dünkt das folgende hier nicht ganz unpassend. Ich habe zwar kein Recht, die Schränke und Behälter meines Nachbarn in seiner Abwesenheit aufzubrechen, und seine Haabseligkeiten in Verwahrung zu nehmen; ich handle sogar strafbar, wenn ich dieß ohne weitere Veranlassung thue. Allein, man sehe den Fall, sein Haus stehe in vollen Flammen, wird er mir es nicht zu Dank wissen, wenn ich nicht einfältiger Weise (wie jener gewissenhafte König, der, um nicht gegen die Regeln der Hofetiquette anzustoßen, sich bei lebendigem Leib braten ließ, weil gerade kein Kammerherr gegenwärtig war, der ihm das brennende Stück Holz vom Fuß nehmen konnte,) mich an die sonst üblichen Regeln binde, sondern, so gut ich kann, hilfreiche Hand leiste, und allenfalls auch die Schranke, wenn

die Schlüssel dazu nicht vorhanden sind, mit Gewalt erbreche, um das darin befindliche zu retten, und in Sicherheit zu bringen? Oder bin ich ihm etwa nachwärts Red und Antwort, oder gar noch Schadenersatz schuldig, wenn zufälliger Weise sein Haus nicht bis auf den Grund abgebrannt ist? — So was Ungereimtes wird doch niemand behaupten? — Höchstens wäre derjenige, welcher im Augenblick der Gefahr die Schränke mit dem Schlüssel hätte öffnen wollen, allein, durch meine übereilte Hülfe daran gehindert worden wäre, berechtigt, mir Vorwürfe über meinen zwar gutgemeinten, aber unbesonnenen Eifer zu machen. Nun dann, wer sich in diesem Fall befindet, der trete auf, und werfe den ersten Stein auf die Interimsregierung! er allein hat ein Recht dazu. —

#### N a c h s c h r i f t.

Es will nun verlauten, das Direktorium habe gegen die Beisitzer des Appellations- und Untercivilgerichts, welche vorher Mitglieder des Kantons- und Distriktsgerichts gewesen waren, ebenfalls strengere Maßregeln genommen. Dieser Umstand modificiert zwar meine Bemerkung in Absicht auf das Verfahren des Direktoriums in etwas, macht aber dieselbe nichts weniger als überflüssig. — Inconsequenz ist und bleibt Inconsequenz, sie mag nun gegen mehrere oder gegen wenigere Platz haben; und wenn die erwähnten Personen in gewisser Rücksicht unter einem schärfern Gesichtspunkt beurtheilt werden können, so giebt ihnen gerade ihr früherer öffentlicher Charakter auch ganz eigne und besondere Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründe, deren Entwicklung ich aber ihnen selbst überlassen will. —

Grosser Rath, 18. Oktob. Bestätigung der Municipalwahlen, die die Gemeinde Solothurn von Bürgern machte, die in der Elite im Dienst stehen.

Verweisung ans Direktorium von der Frage, ob die Municipalbeamten auch das Loos ziehen sollen, für die stehenden Truppen.

Abänderung des Beschlusses über die Verkaufart der Nationalgüter.

Abänderung einiger Besoldungsbestimmungen in den stehenden Truppen.

Senat, 18. Oktob. Nichts von Bedeutung.